

Ä6 Anpassung Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung -2

Antragsteller*in: Wilko Zicht (KV Bremen-Ost)

Änderungsantrag zu S7

Von Zeile 11 bis 15:

(2) Landesmitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn und solange mindestens ~~5 % der Mitglieder anwesend sind. Dies gilt entsprechend als 10 % der weiblichen Mitglieder im Fall des § 7 Abs. 3. Zu einer Satzungsänderung ist zur Beratung und Beschlussfassung die Anwesenheit von mindestens 30 % der Mitglieder erforderlich.~~ fünf Prozent der Mitglieder anwesend sind.

§ 16 Abs. 2

Bisherige Fassung:

(2) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der satzungsändernden Mitgliederversammlung erforderlich.

Neue Fassung

(2) Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der satzungsändernden Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens dreißig Prozent der Mitglieder erforderlich. Wird das Anwesenheitsquorum nicht erreicht, ist eine Zweidrittelmehrheit bei zwei aufeinander folgenden Mitgliederversammlungen erforderlich. Bei der Einladung zur zweiten Versammlung ist darauf hinzuweisen, dass für die Satzungsänderung kein Anwesenheitsquorum gilt. § 15 Absatz 2 bleibt unberührt.

[@LGS: Den nachfolgenden Absatz bitte streichen. Aufgrund der Einstellung im Antragsgrün, dass nur ein Absatz pro Änderungsantrag editiert werden kann, konnte ich dies leider nicht selbst tun.]

Begründung

Es geht hier nicht um eine Beschlussfähigkeitsregelung (eine beschlussunfähige LMV kann keine Beschlüsse fassen, auch nicht in erster Lesung), sondern um ein Anwesenheitsquorum bei Satzungsänderungen. Daher gehört die Regelung nicht in den § 15, der die Beschlussfähigkeit der Organe regelt, sondern in § 16, der besondere Verfahrensbestimmungen für Satzungsänderungen regelt.